

## **Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung vom 28. November 2015**

Aufgrund § 23 Absatz 2 Nr. 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62) zuletzt geändert am 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 10. Mai 2025 folgende Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung vom 28. November 2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1a wird wie folgt formuliert:

„Als sprechstundenfreie Zeiten gelten an Arbeitstagen die Zeiten von 0 Uhr bis 8 Uhr und von 18 Uhr bis 24 Uhr sowie Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Tag nach Himmelfahrt, Heiligabend und Silvester.“

2. An § 1 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt jeweils am 16.10. für das folgende Jahr. Sofern der ursprünglich zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt wegen unerwarteter Berufsaufgabe oder aus gesundheitlichen Gründen den Notfalldienst nicht wahrnehmen kann, kann ein anderer Zahnarzt nachträglich eingeteilt werden; der neu eingeteilte Zahnarzt ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.“

3. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ist der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt an der Teilnahme am Notfalldienst verhindert, z. B. wegen akuter Erkrankung oder Beendigung der Berufstätigkeit, hat er die Pflicht, sich unverzüglich um eine geeignete Vertretung zu bemühen.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag kann einem Zahnarzt in begründeten Fällen widerruflich ganz, teilweise oder befristet eine Befreiung vom Notfalldienst erteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn er

- a) aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den zahnärztlichen Notfalldienst auszuüben,
- b) an einem ärztlichen Notfalldienst teilnimmt oder

c) das 67. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 a) ist ein geeigneter ärztlicher Nachweis beizufügen. In Zweifelsfällen kann der Vorstand die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder die Einholung eines medizinischen Gutachtens verlangen. Damit verbundene Kosten trägt der Antragsteller. Einem Antrag nach Absatz 1 b) ist eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung über Art und Umfang des vom Antragsteller zu leistenden ärztlichen Notfalldienstes beizufügen.

(3) Ein Zahnarzt, der an mehreren Standorten zahnärztlich tätig ist, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst an den Standorten befreit werden, an denen er nicht überwiegend zahnärztlich tätig ist. Wird die zahnärztliche Tätigkeit an mehreren Standorten in demselben Umfang ausgeübt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, für welchen Standort eine Befreiung erfolgt.

(4) Anträge auf Befreiung sind an den Vorstand der Zahnärztekammer zu richten. Anträge nach Absatz 1 b) und c) und Absatz 3 müssen grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Einteilung zum zahnärztlichen Notfalldienst gemäß § 1 Abs. 3 beim Vorstand eingehen.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 10. Mai 2025

  
Stefanie Tiede  
Präsidentin  
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

